

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

16 K 2453/18. A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hagemann und Hagemann, Greitweg 8a,
37081 Göttingen, Gz.: 2018-40,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7303589-438,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Irak)

hat die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung
vom 23. Juli 2019
durch Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird - insoweit unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Februar 2018 - verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leisten.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und gehört der Glaubensgemeinschaft der Yeziden an.

Nach der Einreise ins Bundesgebiet beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter und internationalen Schutz. Zur Begründung gab der Kläger an, er sei aus dem Ort [REDACTED] bei Shingal geflohen. Der IS habe die Stadt angegriffen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte mit Bescheid vom 27. Februar 2018 ein Abschiebungsverbot nach 60 Abs. 5 AufenthG fest, lehnte den Antrag im Übrigen dagegen ab. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Der Kläger macht geltend, im Nordirak bestehe für Flüchtlinge in der Regel keine Möglichkeit, sich eine Existenzgrundlage zu schaffen. Seine Familie lebe dort nach wie vor in einem Flüchtlingslager bei Khanke.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Januar 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge, die Auskünfte, auf die die Beteiligten hingewiesen worden sind, und das Protokoll vom 23. Juli 2019 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 und 4 AsylG

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling, wer sich aus Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Diese Voraussetzungen können im Unterschied zu Art. 16a GG auch bei nichtstaatlicher Verfolgung vorliegen, vgl. § 3c AsylG. Indessen stimmen § 3c AsylG und Art. 16a GG hinsichtlich der Anknüpfungspunkte für die Verfolgung, hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter und der Intensität des Eingriffs überein (vgl. zu § 51 Abs. 1 AuslG BVerwG, NVwZ 1994, 500 und InfAuslR 1995, 24). Dies bedeutet, dass die Flüchtlingseigenschaft dann zuzuerkennen ist, wenn dem Betreffenden in Anknüpfung an die genannten Merkmale Rechtsverletzungen drohen, die eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, vgl. § 3a AsylG. Ob eine derartige Anknüpfung vorliegt, ist anhand objektiver Kriterien nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, auf die subjektiven Motive des Verfolgers kommt es nicht an (vgl. zu Art. 16 GG a.F. BVerfGE 80, 315).

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU begründet hinsichtlich des Flüchtlingsschutzes für Vorverfolgte eine widerlegliche tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von Verfolgung bedroht sind. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungssträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (vgl. BVerwG, NVwZ 2011, 51).

Es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass die irakischen Behörden den Kläger verfolgen könnten.

Indessen lässt sich für den Kläger eine Verfolgungsgefahr durch nichtstaatliche Akteure gemäß § 3c Nr. 3 AsylG feststellen. Der Kläger ist vor dem IS aus dem Sindjar in den Nordirak geflohen. Aus den Berichten des UN-Flüchtlingskommissars und des Hohen Kommissars für Menschenrechte ergibt sich, dass der IS in den Gebieten, in denen er die Gebietsherrschaft erlangen konnte - dazu gehörte etwa das Sindjargebiet - eine Vielzahl

von Personengruppen verfolgte, insbesondere Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten in großer Zahl tötete, verschleppte und versklavte (Vergleiche UNHCR vom 14. November 2016, OHCHR Berichte über den Zeitraum vom 5. Juni 2014 bis zum 31. Oktober 2015). Der Kläger ist also vor bevorstehender Verfolgung, die an sein religiöses Bekenntnis angeknüpft hätte, geflohen.

Dem Kläger stand auch keine inländische Fluchalternative zur Verfügung, § 3e Abs. 1 AsylG. Ein vor Verfolgung sicherer Ort bietet erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch durch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können (vergleiche BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007- 1 C 24.06 - juris). Gemäß § 3e Abs. 2 AsylG sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, der Schutzsuchende also dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, insbesondere die Informationen des UNHCR zu berücksichtigen. Bereits im Bericht vom 3. März 2016 führte der UNHCR aus, dass die öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowohl für die aufnehmenden Kommunen als auch für die Vertriebenen überfordert seien. Die große Mehrheit der Vertriebenen in den kurdischen Gebieten sei auf humanitäre Unterstützung angewiesen. Der Großteil der internen vertriebenen Personen habe keine Möglichkeit, ein reguläres Einkommen zu erzielen. Insbesondere die Personen, die in Flüchtlingscamps untergebracht seien, hätten Schwierigkeiten, Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. Die Zahl der Personen, die innerhalb der autonomen Kurdengebiete auf Lebensmittelhilfe angewiesen seien, werde mit mehr als 765.000 geschätzt. Von den Aufnahmecamps, in denen Yeziden insbesondere in der Provinz Dohuk lebten, seien zahlreiche Unterkünfte ohne angemessene Versorgung mit Wasser, Elektrizität und sanitären Einrichtungen. Der UNHCR führt im Bericht vom 14. November 2016 aus, dass sich die Lage weiter verschlechtert habe und dass Hilfsorganisationen darum kämpften, neu vertriebene Personen unterzubringen, weil die bisherigen Kapazitäten ausgeschöpft seien. Insgesamt gelangt der UNHCR zu der Einschätzung, dass allenfalls unter außergewöhnlichen Bedingungen die Voraussetzungen einer internen Fluchalternative angenommen werden könnten, nämlich dann, wenn enge familiäre Kontakte zu dem in Aussicht genommenen Gebiet bestünden und familiäre Unterstützung möglich sei. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18. Februar 2016 führt ebenfalls aus, dass durch den Zustrom der Binnenvertriebenen die Region Kurdistan-Irak an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angelangt sei. Alleine 2014 seien 900.000 Binnenflüchtlinge dorthin geflohen, hinzu kämen mehr als 250.000 syrische Flüchtlinge.

Schließlich wird durch die tatsächliche Entwicklung im Irak die Vermutungswirkung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU nicht widerlegt. Soweit Entscheidungen der Verwaltungsgerichte eine solche Widerlegung annehmen, stützen sie sich zum Teil darauf, dass gegenwärtig keine belastbaren Anhaltspunkte für eine Gruppenverfolgung von Minderheiten durch den IS vorlägen (vgl. VG Münster, Urteil vom 26. April 2018 - 6a K 4203/16. A - juris). Auf die Frage, ob im Moment eine Gruppenverfolgungsgefahr positiv

festgestellt werden kann, kommt es indessen aufgrund der genannten Vermutungswirkung nicht an. Die bereits eingetretene Verfolgung indiziert vielmehr eine entsprechende Gefahr für die Zukunft. Maßgeblich für die Beurteilung der Sachlage unter Berücksichtigung einer Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU ist, ob stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. November 2011 - 10 B 32.11 - und Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris, jeweils zur Richtlinie 2004/83/EG). Die Nachweiserleichterung, die einen inneren Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und befürchteter erneuter Verfolgung voraussetzt, beruht zum einen auf der tatsächlichen Erfahrung, dass sich Verfolgung nicht selten und Pogrome sogar typischerweise in gleicher oder ähnlicher Form wiederholen. Zum anderen widerspräche es dem humanitären Charakter des Asyls, demjenigen, der das Schicksal der Verfolgung bereits erlitten hat, wegen der meist schweren bleibenden - auch seelischen - Folgen das Risiko einer Wiederholung aufzubürden (vgl. BVerwG a.a.O. Urteil vom 27. April 2010 m. W. N.).

Unter Berücksichtigung dieser die Beweiserleichterung rechtfertigenden Umstände kann nicht festgestellt werden, dass die indizierte Wiederholungsgefahr "widerlegt" ist.

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. Februar 2018 berichtet, dass das „Kalifat“ des islamischen Staats 2017 in Irak weitestgehend besiegt worden sei. Die von IS kontrollierten Gebiete seien nach und nach durch irakische Sicherheitskräfte inklusive kurdischer Peshmerga befreit worden. Das Auswärtige Amt berichtet in der Reisewarnung (Stand 12. September 2018), obwohl der IS militärisch in der Fläche besiegt worden sei, gebe es im Land noch immer Gruppen von Kämpfern, von denen weiterhin Gefahr ausgehe. Es müsse landesweit weiterhin mit schweren Anschlägen und offenen bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen IS-Verbündeten und Sicherheitskräften gerechnet werden. Namentlich wird dies für die Provinzen Ninewa und Salah al Din angeführt. Die Zahl der terroristischen Anschläge vor allem im Nord- und Zentralirak sei seit langem sehr hoch. In ihrem Bericht zur Lage im Irak und zum deutschen Irak-Engagement vom 4. September 2018 (Drucksache 19/4070 des Deutschen Bundestages Bl. 3) kommt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass zwar die territoriale Herrschaft des IS habe überwunden werden können. Dies bedeute jedoch nicht das Ende der Bedrohung durch die Terrororganisation in Irak, Deutschland und Europa. Der IS sei noch immer eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Die Terrororganisation existiere in Irak weiterhin im Untergrund und verübe Anschläge, ihre Propagandamaschinerie laufe weiter (vgl. a.a.O. Bl. 5 oben).

Ehemalige IS-Kämpfer führen in den Bergen einen klassischen Guerilla-Krieg. Wieder andere werden in der Umgebung Bagdads als Schläferzellen aktiv (Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Irak, 24. August 2017 (letzte Kurzinformation eingefügt am 18. Mai 2018, S. 12 und 48).

Es wird von Explosionen, Tötungen und Überfällen berichtet, die von den Schläferzellen des IS in der Provinz Ninawa verübt werden (Vgl. Danish Immigration Service, Northern

Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, incl. possibility to enter and access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), 5. November 2018, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/5bead8b44.html>.)

Angesichts des Umstandes, dass der IS Ausdruck der tiefgreifenden konfessionellen Spaltung des Irak zwischen Sunniten und Schiiten ist, liegt es auch völlig fern, von einem Verschwinden des terroristischen Potenzials des IS auszugehen.

Ungeachtet des Umstandes, dass der IS nicht mehr als quasi-staatliche Organisation auftritt, besteht nach wie vor ein innerer Zusammenhang zwischen den Gefahren, die vor dem Erstarken des IS zur quasi-staatlichen Organisation und während dieser Verfestigung bestanden. Die Täter der Verfolgung bleiben ebenso unverändert wie die Opfer und die flüchtlingsschutzerheblichen Anknüpfungspunkte.

Dass möglicherweise gegenwärtig das Potenzial für eine erneute Gruppenverfolgung fehlt, nimmt der Verfolgung in der Vergangenheit, die jedes einzelne Mitglied der Gruppe individuell betroffen hat, nicht die Indizwirkung für die Zukunft. Bei einer Gruppenverfolgung handelt es sich gegenüber der auf eine einzelne Person zielenden nicht um eine andere „Art“ der Verfolgung, die etwa nur für die Gefahr einer weiteren Verfolgung Indizwirkung hat, die ebenfalls das Ausmaß einer Gruppenverfolgung annehmen müsste. Gruppenverfolgung und Individualverfolgung stellen nur unterschiedliche Erscheinungsformen der Verfolgung dar, die eine bestimmte Person betreffen kann. Unmittelbare Betroffenheit des Einzelnen durch gerade auf ihn zielende Verfolgungsmaßnahmen sowie die Gruppengerichtetheit der Verfolgung stellen lediglich die Eckpunkte eines durch fließende Übergänge gekennzeichneten Erscheinungsbildes politischer Verfolgung dar. (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. November 1991 - 2 BvR 902/85 u.a. - juris). Aus diesem Grunde ist es unzulässig, die Indizwirkung vormaliger Verfolgung schon dann in Abrede zu stellen, wenn lediglich eine Erscheinungsform gegenwärtig unwahrscheinlich erscheint. Vielmehr muss jede Art der Verfolgung durch einen bestimmten Verfolger ausgeschlossen werden können.

Soweit darauf verwiesen wird, angesichts der gegenwärtigen Präsenz irakischer Regierungstruppen einschließlich schiitischer Milizen bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass weitere Anschläge zielgerichtet gegen dort verbliebene oder dorthin zurückgekehrte Yeziden erfolgten, vielmehr sei davon auszugehen, dass die vom IS im gesamten Land verübten Selbstmordattentate wahllos und teilweise gezielt gegen Zivilpersonen gerichtet seien (vgl. VG Münster, Urt. vom 26. April 2018 - 6a K 4203/16.A - juris), lässt sich hierauf keine Widerlegung der genannten Vermutung stützen. Es bleibt vielmehr gänzlich spekulativ, davon auszugehen, dass der IS etwa in Zukunft davon absehen könnte, gezielt gegen Angehörige von ihm bislang verfolgter Gruppen vorzugehen, wie er das in der Vergangenheit getan hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragsschrift soll möglichst 2 fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.